

**Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**



15102644

Hinterlegt bei der Kanzlei des Handelsgerichts EUPEN	
07 -07- 2015	
iA/ der Greffier	Kanzlei

Unternehmensnr. : 0233.605.692

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : VIVIAS - Interkommunale Eifel

Rechtsform : Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : 4750 Bütgenbach, Zum Walkerstal 15

Gegenstand

der Urkunde : AUSSORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG -
SATZUNGSÄNDERUNGEN

Aus einem Protokoll, das am neunundzwanzigsten Juni zweitausendfünfzehn durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht folgendes hervor:

I. Die Generalversammlung beschließt die am 28. Februar 2018 endende Dauer der Gesellschaft vorzeitig um weitere dreißig Jahre zu verlängern, so dass diese, vorbehaltlich einer weiteren Fortsetzung, am 28. Februar 2048 enden wird.

In Artikel 5 der Statuten wird der erste Absatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Dauer der Gesellschaft wurde ursprünglich auf dreißig Jahre ab dem 29. Februar 1988 festgelegt und durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2015 vorzeitig um weiter dreißig Jahre verlängert, um, vorbehaltlich einer erneuten Verlängerung, am 28. Februar 2048 zu enden“.

II. Die Generalversammlung erteilt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung zur Abtretung durch die öffentlichen Sozialhilfezentren ihrer Anteile mit dem Zeichen B an ihre jeweilige Gemeinde.

Infolge dieser Abtretung werden die B-Anteile in Anteile mit dem Zeichen A umgewandelt, in dem ein Anteil der Kategorie B durch einen Anteil der Kategorie A ersetzt wird.

Anschließend beschließt die Generalversammlung einstimmig die Unterscheidung der beiden Anteilkategorien aufzuheben und die Statuten entsprechend anzupassen.

Die Generalversammlung beschließt folgende Statutenänderungen:

a.in Artikel 6 werden die Worte „aus deren jeweilige Sozialhilfezentren“ ersetztlos gestrichen.

b.der Wortlaut der ersten beiden Absätze von Artikel 7 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Das Kapital setzt sich aus Anteilen mit einem Nominalwert von fünfundzwanzig (25) Euro je Anteil zusammen. Diese sind unteilbare Namensanteile. Abtretungen sind nur zulässig, nachdem die Generalversammlung ihre Zustimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden beziehungsweise vertretenen Gesellschafter erteilt hat.“

Der Betrag des von einer jeden Gemeinde zu zeichnenden Kapitals wird auf fünfsiebzig (75) Euro pro Einwohner festgesetzt. Als Grundlage hierzu dient die Einwohnerzahl, die sich aus der amtlichen, veröffentlichten Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinden des Königreiches am einunddreißigsten Dezember ergibt, welcher jeweils den Gemeinderatswahlen vorausgeht. Die Höhe und Aufteilung des Kapitals wird jeweils im Anschluss an Gemeinderatswahlen unter Zugrundelegung dieser Bevölkerungszahlen angepasst.“

c.in Artikel 9 wird der Wortlaut des dritten Absatzes durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Diese Defizitverteilung erfolgt für das Defizit, welches in Zusammenhang mit den vorerwähnten Tätigkeiten der Interkommunale in Bezug auf die Seniorenwohnheime Sankt Vith und Bütgenbach entsteht, entsprechend folgender Rechnung:

* 50 % des Defizits werden gemäß Kapitalzeichnung der Gemeinden verteilt.

* 50 % des Defizits werden gemäß Belegquote (Verhältnis der Belegung durch Bewohner der angeschlossenen Gemeinden zur Gesamtbelegung) auf die der Interkommunalen als Gesellschafter angeschlossenen Gemeinden verteilt.

Das Defizit, welches in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Interkommunalen in Bezug auf das Psychiatrische Pflegewohnheim Sankt Vith entsteht, wird ausschließlich durch die der Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis zu deren Kapitalzeichnung getragen.“

d.der Wortlaut des ersten Absatzes von Artikel 21 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Verwaltungsrat wird durch die Generalversammlung ernannt. Beide Geschlechter müssen im Verwaltungsrat vertreten sein. In die Verwaltungsratsämter dürfen nur Mitglieder der Gemeinderäte oder -kollegien ernannt werden. In Abweichung dazu wird ein zusätzlicher Verwalter durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Gesamtheit der angeschlossenen Gemeinden ernannt, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder, die aufgrund der hier vorgesehenen Berechnungen benannt wurden, gleichen Geschlechts sind.“

e.in Artikel 21 wird der erste Satz des zweiten Absatzes durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Verwaltungsrat setzt sich aus zehn Mitgliedern zusammen, die unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte und –kollegien der angeschlossenen Gemeinden gemäß den Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuchs bezeichnet werden.“

f.in Artikel 21 werden die Absätze fünf und sechs durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Jede Gemeinde erhält zwei Verwaltungsratsmandate.“

g.in Artikel 22 wird der Wortlaut des ersten Spiegelstrichs in Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„- sobald sie ihr Mandat im Gemeinderat oder –kollegium verlieren, welches sie bei der Ernennung als Verwalter hatten;“

h.in Artikel 28 werden die Wortfolgen „und wenn die Vertreter der Gemeinden die Mehrheit haben“ und „vorausgesetzt, die Gruppe der Gemeinden ist vertreten“ ersatzlos gestrichen.

i.der Wortlaut von Artikel 29 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Außer anderslautender Bestimmungen der Statuten oder der gesetzlichen Vorschriften, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit der einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Vorschlag als abgelehnt.“

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht, die jeweils im Hinblick auf eine bestimmte Verwaltungsratssitzung zu erteilen ist, vertreten lassen. Keiner kann jedoch mehr als ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten.“

j.in Artikel 32 werden zwischen den Worten „mehreren seiner Mitglieder“ und „gemäß den Bestimmungen von Artikel L1523-18“ die Worte „oder dem Direktor der Interkommunalen“ eingefügt und die letzten beiden Sätze ersatzlos gestrichen.

k.der Wortlaut von Artikel 33 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Verwaltungsrat ernennt und entlässt das Personal. Eine Arbeitsordnung, die durch den Verwaltungsrat beschlossen und der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wird, setzt die Gehalts- oder Lohnstufen, Gratifikationen, und so weiter, fest; sie bestimmt die Zuständigkeit des Personals sowie die Disziplinarmaßnahmen und deren Anwendungsbestimmungen.“

l.in Artikel 38 werden die Worte „und öffentlichen Sozialhilfezentren“ gestrichen.

m.in Artikel 39 werden die Worte „oder öffentlichen Sozialhilfezentren“ und „vorausgesetzt mindestens ein Vertreter der Anteile mit dem Zeichen A ist anwesend“ gestrichen.

n.in Artikel 42 wird der dritte Absatz ersatzlos gestrichen. In diesem Artikel werden ebenfalls folgende Wortfolgen gestrichen: „beziehungsweise vom Sozialhilferat“, „beziehungsweise der Sozialhilferäte“, „und Ö.S.H.Z.“ sowie „oder des Ö.S.H.Z.“.

o.in Artikel 44 werden die Wortfolgen „oder des Sozialhilferates“ und „oder des öffentlichen Sozialhilfezentrums“ gestrichen.

p.in Artikel 47 werden die Wortfolgen „sowie die Zweidrittelmehrheit der von den Vertretern der Gemeinden abgegebenen Stimmen erforderlich“ und „vorausgesetzt wenigstens ein Vertreter der Gemeinden ist anwesend“ gestrichen.

q.in Artikel 48-1, 48-2 und 48-3 werden die Wortfolgen „oder öffentlichen Sozialhilfezentren“ und „und öffentlichen Sozialhilfezentren“ gestrichen.

III. Die Generalversammlung beschließt Artikel 3 der Statuten mit dem neuen Sprachgebrauch für die Bezeichnung der Alten- und Pflegewohnheime in Einklang zu bringen.

In diesem Artikel werden folglich, ohne Änderung der eigentlichen Zweckbestimmung der Gesellschaft, die Begriffe „Pflegeheim“ und „Altenheim“ durch die Begriffe „Pflegewohnheim“ und Altenwohnheim“ ersetzt. Zudem wird das Wort „Versorgung“ durch das Wort „Betreuung“ ersetzt.

IV. Die Generalversammlung beschließt den variablen Kapitalanteil gemäß dem in Artikel 7 der Statuten definierten Verteilerschlüssel im Verhältnis der Einwohnerzahl der angeschlossenen Gemeinden wie folgt zu erhöhen:

Gemeinde	Einwohner 2011	Neue Anteile à 75 €	Kapitaleinzahlung
Amel	5.435	154	11.550,00 €
Büllingen	5.537	150	11.250,00 €
Burg-Reuland	3.972	69	5.175,00 €
Bütgenbach	5.714	142	10.650,00 €
Sankt Vith	9.377	210	15.750,00 €
Gesamt	30.035	725	54.375,00 €

Die Modalitäten der Kapitaleinforderung des gezeichneten Kapitals legt der Verwaltungsrat fest.

Infolge dieser Anpassung des variablen Kapitalanteils nach den letzten Gemeinderatswahlen sowie nach Abschaffung der Anteile mit dem Zeichen B, wie vorerwähnt, wird Absatz 2 von Artikel 8 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



„Bei der Gründung der Gesellschaft am 29. Februar 1988 wurde der feste Anteil des Gesellschaftskapitals, dargestellt durch 54.048 Anteile mit dem Zeichen A, durch die fünf unter Artikel 6 genannten Gemeinden gezeichnet. Aufgrund der Kapitalerhöhungen, die durch die außerordentlichen Generalversammlungen vom 18. Dezember 1991, vom 26. Juni 2001, vom 25. Juni 2007, vom 30. Juni 2008 sowie vom 29. Juni 2015 beschlossen wurden, beträgt das Kapital zur Zeit zwei Millionen zweihundertzweiundfünfzigtausendsechshundertfünfundzwanzig (2.252.625) Euro wird dargestellt durch 90.105 Anteile. Alle Gesellschaftsanteile müssen mindestens zu fünfundzwanzig Prozent (25 %) eingezahlt werden.“

Für analytischen Auszug:

Gido SCHÜR, Notar

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte Statuten.